

Vereinsstatuten

des Vereines „Union Bogensport Club Artemis Wien“

1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

Der Verein führt den Namen „Union Bogensport Club Artemis Wien“. Die Kurzform ist „UBSC ARTEMIS Wien“

Der Sitz des Vereines ist Wien.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Wien

Er gehört der österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Wien an.

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

Er ist ein Zweigverein des „Union Bogensport Club ARTEMIS“

2. Ziel und Zweck des Vereines

Ein flächendeckendes Netz von Bogensportanlagen zu errichten, die Kunst des Bogenschießens zu verbreiten und vielen Menschen diese Sportart zugänglich zu machen.

Die Pflege des Sports und des Bogensports in all seinen Formen

Bestmögliche Erhaltung und Pflege der Bogensportanlagen

Die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt auf der Grundlage der sittlichen und kulturellen Werte des Christentums in Bekenntnis zur friedlichen Begegnung der Menschen durch Sport und Kultur.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege von Bewegung und Sport auf allen Gebieten für alle Altersstufen;
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
- c) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.

Als materielle Mittel dienen:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge: 20% der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt an den Hauptverein UBSC ARTEMIS weitergeleitet werden.
- b) Sponsorgelder
- c) Subventionen
- d) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- e) Spenden
- f) sonstige freiwillige Zuwendungen

4. Mitglieder des Vereines

Mitglieder des Zweigvereins „UBSC ARTEMIS Wien“ können nur solche werden die gleichzeitig auch beim Hauptverein „UBSC ARTEMIS“ Mitglied werden. Das Beitrittsformular muß dazu so ausgeführt sein, daß man dadurch beim UBSC ARTEMIS und UBSC ARTEMIS Wien Mitglied wird. Eine Kopie der Beitrittserklärung von neuen Mitgliedern muß innerhalb eines Monats nach Eintritt an den Hauptverein UBSC ARTEMIS übermittelt werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Sport- und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche die vom UBSC ARTEMIS Wien laut Vorstandsbeschuß als ordentliche Mitglieder aufgenommenen wurden.

Außerordentliche Mitglieder sind solche die vom UBSC ARTEMIS Wien laut Vorstandsbeschuß oder Beschuß der Generalversammlung als außerordentliche Mitglieder aufgenommenen wurden.

Sportmitglieder sind solche die vom UBSC ARTEMIS Wien laut Vorstandsbeschuß oder Beschuß der Generalversammlung als Sportmitglieder aufgenommenen wurden

Ehrenmitglieder sind solche, die von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste dazu ernannt wurden

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme von Sportmitgliedern, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann sowohl von der Generalversammlung als auch vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Streichung eines außerordentlichen Mitgliedes oder Sportmitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluß eines außerordentlichen Mitgliedes oder Sportmitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich). Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden aliquot abgerechnet.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluß eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Hauptvereines „UBSC Artemis“ und aller Zweigvereine zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Ebenso können alle Mitglieder des Hauptvereines und auch die Mitglieder der UBSC Artemis Zweigvereine die Anlagen des UBSC ARTEMIS Wien zu den gleichen Bedingungen nutzen wie die Mitglieder des UBSC ARTEMIS Wien.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder. Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen zu.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Der Verein ist zur Verwendung unsensibler, personenbezogener Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Ehrenzeichen, etc.) seiner Mitglieder berechtigt und leitet diese in geeigneter Form zwecks Aufnahme in den Verteiler des Verbandsnewsletters und Verbandsmagazins sowie Ehrenzeichenverwaltung an seinen Dachverband – die Sportunion Wien, an den Fachverband und an den ÖBSV weiter. Das einzelne Mitglied kann die Zustimmung dazu jederzeit schriftlich und postalisch oder per E-Mail widerrufen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Fotos und Videos, die im Vereinsbetrieb gemacht werden, dürfen zu Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitszwecken des Vereins und der Verbände verwendet werden. die Bild- und Personenrechte bleiben davon unangetastet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

9. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden auf Beschluß des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website bzw. mit vereinseigenen sozialen Medien wie zum Beispiel einer Facebook Seite oder - Gruppe zu erfolgen – Dabei sei vermerkt, daß der Verein keine eigene Website betreibt, sondern die Website des Hauptvereins www.bogen.at gemeint ist. Über die Website des Hauptvereins bzw. auch andere öffentliche Auftritte auf verschiedenen Plattformen kann der UBSC ARTEMIS Wien seine Mitglieder und auch die Öffentlichkeit informieren. Öffentliche Auftritte auf verschiedenen Plattformen und Seiten die nicht vom Hauptverein betrieben werden bedürfen der Zustimmung durch den Hauptverein. Dadurch wird ein einheitliches Bild der Artemis-Familie (UBSC ARTEMIS und seine Zweigvereine) nach außen gewährleistet und auch die verschiedenen Medien im Interesse der Artemis-Familie verknüpft. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Als Ort für die Generalversammlungen wird immer der Sitz des Hauptvereines „UBSC ARTEMIS“ festgelegt, außer der Hauptverein stimmt einer Verlegung im Einzelfall zu.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlußfassungen, welche §1, 2 und 17 betreffen bedürfen der Zustimmung der Sportunion Wien. Beschlußfassungen über die Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung des Hauptvereines „UBSC ARTEMIS“.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der Amts führenden Funktionäre;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Einschreibegebühren, etc. für ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Sportmitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, etc. wird zwecks Vereinheitlichung innerhalb der Artemis-Familie vom Hauptverein vorgegeben. Eine andere als die vom Hauptverein für alle Artemis Vereine vorgegebene Höhe des Mitgliedsbeitrages, etc. kann beim Hauptverein beantragt und nach dessen Zustimmung beschlossen werden.
- e) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
- f) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Sportmitgliedern
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidungen über An- und Verkauf von Liegenschaften, etc. ...
- i) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;

11. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzendenstellvertreter, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und dem Finanzreferentenstellvertreter.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Der Vorstand kann jederzeit aus fachlichen Gründen zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren, die jedoch kein Stimmrecht haben.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellen des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung der Generalversammlung; Einberufung der

Erstellen des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung der Generalversammlung; Einberufung der

ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung; Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufnahme, Ausschluß und Streichung von außerordentlichen und Sportmitgliedern; Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3; Verwaltung und Koordination der Benützung und Erhaltung der Sportanlagen sowie Abschluß, Änderung oder Kündigung von Pacht- und Mietverträgen. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse und die Grundidee des Hauptvereins weitergetragen und umgesetzt werden. Es soll dadurch auch speziell allen Mitgliedern des Hauptvereins und dessen Zweigvereinen, sprich allen Mitgliedern der Artemis-Familie eine Gleichbehandlung zukommen. Somit können zum Beispiel alle Mitglieder des Hauptvereins (somit auch Mitglieder von anderen Artemis Zweigvereinen) die Anlagen des UBSC ARTEMIS Wien nutzen zu den gleichen Bedingungen wie Mitglieder des UBSC ARTEMIS Wien.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter. Die Genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Manager, sportlicher Leiter u. dgl. kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

14. Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

15. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16. Gemeinnützigkeit

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO:

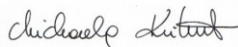
17. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muß dem Hauptverein (UBSC ARTEMIS) zufallen.

Ist dies aus irgendeinem Grund unmöglich, so muß dieses Vermögen der „Sportunion Landesverband Wien“ zufallen.

Zustimmung zur Statutenänderung: durch den Hauptverein UBSC ARTEMIS, ZVR-Zahl: 365627056



Michaela Kühnl
Vorsitzende



Franz Klanert
Schriftführer

SPORTUNION
Bogensport Club Artemis

3072 Kasten
Stallbach 4
Tel. 0664 301 67 01, www.bogen.at
ZVR-Zahl: 365627056



Beschlossen bei der Generalversammlung am 27.07.2017

.....